Ergänzende Bedingungen

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden (AVBWasserV)

der

eneREGIO GmbH

Rastatter Straße 14/16
76461 Muggensturm

Gültig ab 01.08.2025

Stand: Juni 2025

Inhaltsverzeichnis

1. VERTRAGSABSCHLUSS (§ 2 AVBWASSERV) 3
2. BAUKOSTENZUSCHUSS (§ 9 AVBWASSERV) 3
3. HAUSANSCHLUSS (§ 10 AVBWASSERV) 3
4. FÄLLIGKEIT 4
5. WIRTSCHAFTLICHE UNZUMUTBARKEIT 5
6. MESSEINRICHTUNGEN AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE (§ 11 AVBWASSERV) 5
7. INBETRIEBSETZUNG (§ 13 AVBWASSERV) UNTERBRECHUNG DES NETZANSCHLUSSES GEMÄß § 24 NDAV 5
8. ZUTRITTSRECHT (§ 16 AVBWASSERV) 5
9. WASSERABGABE FÜR BAU- ODER SONSTIGE VORÜBERGEHENDE ZWECKE (§ 22 AVBWASSERV) 6
10. ABLESUNG UND ABRECHNUNG (§§ 20, 24 UND 25 AVBWASSERV) 6
11. ZAHLUNGSVERZUG, EINSTELLUNG UND WIEDERAUFNAHME DER VERSORGUNG (§§ 27, 33 AVBWASSERV) 6
12. ZEITWEILIGE ABSPERRUNG DES ANSCHLUSSES - § 32 AVBWASSERV 6
13. AUSKÜNFTE 6
14. INKRAFTTRETEN 6
15. ANLAGEN 7

1. Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)

1.1 Das Wasserversorgungsunternehmen schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks ab. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, wird der Vertrag mit dem Erbbauberechtigten abgeschlossen.

1.2 In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks - Mieter, Pächter, Nießbraucher - abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbau-berechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mit- verpflichtet.

1.3 Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes zu, so wird der Versorgungsvertrag mit dem Verband der Wohnungseigentümer abgeschlossen.

1.4 Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), wird der Versorgungsvertrag mit der Eigentümergemeinschaft abgeschlossen. Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner.

Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Eigentümer mit dem Wasserversorgungsunternehmen abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Eigentümer berühren, dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen des Wasserversorgungsunternehmens auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

2. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)

Die Regelungen zum Baukostenzuschuss ergeben sich aus der **(Anlage 1)**.

3. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

3.1 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

3.2 Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Antragsformulare des Wasserversorgungsunternehmens zu beantragen.

3.3 Der Anschlussnehmer erstattet dem Wasserversorgungsunternehmen die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses nach den im Preisblatt **(Anlage 2a)** zu den Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Pauschalsätzen.

3.4 Der Anschlussnehmer erstattet dem Wasserversorgungsunternehmen die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

3.5 Nach Beendigung des Versorgungsvertrages ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, die Hausanschlussleitung zu beseitigen oder von der Versorgungsleitung abzutrennen.

3.6 Der Anschlussnehmer bzw. der sonst Kostenpflichtige erstattet dem Wasserversorgungsunternehmen die Kosten für das Herstellen eines vorübergehenden Wasserversorgungsanschlusses (sog. Bauwasseranschluss) nach den Pauschalbeträgen in **(Anlage 2b)** zu den Ergänzenden Bedingungen.

3.7 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Frostsicherheit für den Raum, in dem der Wasserzähler untergebracht ist, zu gewährleisten. Wird der Wasserzähler durch Frost beschädigt, hat der Anschlussnehmer die Kosten nach tatsächlichem Aufwand hierfür zu tragen.

3.8 Im Zusammenhang mit dem Herstellen des Netzanschlusses werden auf Wunsch des Anschlussnehmers auch Dienstleistungen angeboten; die Kosten sind vom Anschlussnehmer auf der Grundlage der in der **(Anlage 4)** enthaltenen Beträge zu tragen.

4. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden zu dem vom Wasserversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig. Von der Bezahlung des

Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

5. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Zahlungspflichten zur Ausräumung einer eventuell bestehenden wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Anschlusses und/oder der Versorgung bleiben von den Ziffern 2. und 3. unberührt.

6. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)

Die eneREGIO ist berechtigt auf Kosten des Anschlussnehmers unmittelbar an der Grundstücksgrenze einen geeigneten frostsicheren Wasserzählerschacht oder Wasserzählerkasten anzubringen, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist und auch keine Bebauung vorgesehen ist, oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die länger als 15 Meter sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers (im Gebäude) vorhanden ist.

7. Inbetriebsetzung (§ 13 AVBWasserV) Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NDAV

Der Kunde erstattet dem Wasserversorgungsunternehmen die Kosten für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage nach den im Preisblatt **(Anlage 3)** zu den Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Pauschalsätzen.

8. Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

9. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden nach Maßgabe der hierfür vom Wasserversorgungsunternehmen vorgesehenen Bestimmungen vermietet.

10. Ablesung und Abrechnung (§§ 20, 24 und 25 AVBWasserV)

Zählerablesung und Abrechnung erfolgen grundsätzlich in jährlichen Abständen. Das Wasserversorgungsunternehmen erhebt einmonatliche Abschlagszahlungen.

11. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27, 33 AVBwasserV)

Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung sind dem Wasserversorgungsunternehmen nach den im Preisblatt **(Anlage 3)** zu den Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Pauschalsätzen zu erstatten.

12. Zeitweilige Absperrung des Anschlusses - § 32 AVBWasserV

Der Kunde erstattet dem Wasserversorgungsunternehmen die Kosten für eine von ihm nach § 32 Abs. 7 AVBWasserV beantragte zeitweilige Absperrung des Anschlusses und dessen Wiederinbetriebnahme nach tatsächlichem Aufwand.

13. Auskünfte

Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs des Kunden mitzuteilen.

14. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 1. August 2025 in Kraft.

15. Anlagen

Anlage 1:	Preisblatt Baukostenzuschuss
Anlage 2a:	Preisblatt Anschluss dauerhaft versorgte Anlagen
Anlage 2b:	Preisblatt Anschluss vorübergehend versorgte Anlagen
Anlage 3:	Preisblatt Kostenerstattungen
Anlage 4:	Preisplatt Gebäudeeinführungen